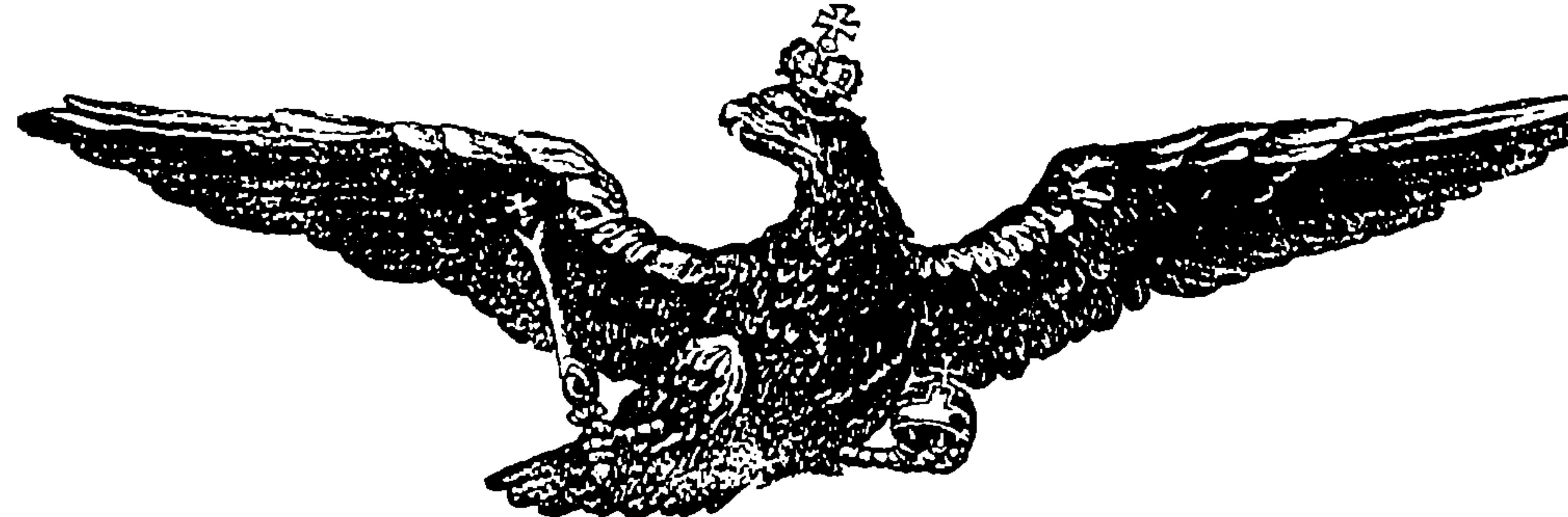


Teltomer Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Aboonementspreis:
pro Quartal 10½ Sch.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger über 36c
sowie
in sämtlichen Amonen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 75

Berlin, den 16 September 1874

19. Jahrg.

U m t l i c h e s.

Der Gärtner Otto Nolle und der Arbeiter Wilhelm Büdke beide aus Lichtenfelde sind zu Nachtwächtern in dieser Gemeinde ernannt und als solche am 31 August ex. vereidigt worden.

Berlin, den 11 September 1874.

Der Königl. Landrat des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Die Geschworenen-Urlisten des diesseitigen Kreises pro 1874/5 liegen in Gemäßheit des Artikels III §. 65 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 26) am 17., 18. und 19. d. Mts. in unserem Bureau, Matthäi-Michstraße 21, während der Dienststunden zur Einsicht aus, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1874.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery,
Landrat.

Von der Königlichen Regierung zu Potsdam ist auf Grund des §. 39 der Gewerbe-Ordnung die Einrichtung eines Kehr-Bezirks für Nowawes genehmigt und ist dieser dem Schornsteinfegermeister Salomon zu Potsdam übertragen worden was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 14. September 1874.

Der Königl. Landrat des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 12. August 1874.

Der Umstand, daß mehrfach hergereichte Anträge auf extraordinaire Gewährung von Rauchfouage mit dem Mangel an Streumaterial in Cantonmentsquartieren und mit der daraus hergeleiteten Notwendigkeit der Verwendung des Strohanteils der Nation als Streumaterial begründet worden sind, giebt Veranlassung, auf § 10 der Beilage Littr. A zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 25. Juni 1868 hinzuweisen, wonach die Lieferung des notwendigsten und hausüblichen Streustrohes Sache des Quartiergebers ist und daher der Strohanteil der Marschratzen ausschließlich zur Fütterung der Pferde Verwendung finden soll.

Das Königliche General Commando beeindruckt das Departement hiernach ganz ergebenst zu ersuchen, die unterstellten Truppenteile gefälligst mit Weisung verschen zu wollen, damit die qu. Verpflichtung der Quartiergeber im Interesse einer genügenden Ernährung der Pferde in dem gesetzlich zulässigen Maße eintretenden Falls auch wirklich in Anspruch genommen werde.

Kriegsministerium Militair-Economie Depart.
(gez.) v. Narzowksi. (gez.) T. V. Zeter.

An das Königliche General-Commando des 3. Armee-Corps hier. Nr. 8. - 4. M. 11. D. 2.

Die vorliegende Verfügung des Kriegsministeriums bringe ich hiermit zur Kenntniß der Magistrate und Ortsvorstände diesseitigen Kreises.

Berlin, den 11 September 1874.

Der Königl. Landrat des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Durch das Ministerial-Rescript vom 25. October 1871 (M. Bl. S. 306) ist bestimmt, daß die Königlichen Regierungen, als die vorgezogenen Behörden in Communal-Angelegenheiten sich die Entgegennahme der Anmeldungen von Ansprüchen der Armen-Verbände nach § 34 des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu unterziehen haben. Der Herr Minister des Innern hat sich in einem Erlass vom 5. d. Mts. dahin ausgesprochen, daß, nachdem in dem Geltungsbereich der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 die Kreisausschüsse in Bereff der ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke als Communal-Aufsichtsbehörden an Stelle der Regierung getreten sind, jene Streitankündigungen nach § 34 des Bundes-Gesetzes vom 6. Juni 1870

- a. Seitens der provozierenden städtischen Armen-Verbände nach wie vor bei den Regierungen,
- b. Seitens der provozierenden Armen-Verbände der ländlichen Gemeinde und Gutsbezirke aber bei den vorgezogenen Kreisausschüssen zu erfolgen haben.

Em. Hoch- und Hochwohlgeboren machen wir hierauf mit der Veranlassung aufmerksam die ländlichen Gemeinden und Gutsherrschäften über diese Unterscheidung, welche bei der präclusivischen Wirkung der im § 34 loc. cit. vorgeschriebenen Zeit unter Umständen wichtig sein kann, im Kreisblatte zu belehren und Ihrerseits als Vorsitzender des Kreisausschusses hiernach verfahren zu wollen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Brauchitsch.

Vorliegende Regierungs-Verfügung theile ich den Magistraten, Orts- und Guts-Vorständen zur Kenntnißnahme mit.

Der Königl. Landrat
des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 14. Juli 1874.
Durch die im § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131) erfolgte Aufhebung der Stempel-Abgaben von Bescheiden auf Besuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten hat nach den Motiven dieses Gesetzes die Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen, Resolute und Resolutionen nicht berührt werden sollen.

I. Es unterliegen hiernach die nach den §§ 16 bis 23, 40 Absatz 2, 43, 54 und 57 Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in dem formellen Verfahren der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes zu erlassenden, den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zu zustellenden Entscheidungen — soweit sie nicht im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 zur Zuständigkeit der Kreisausschüsse oder der Verwaltungsgerichte gehören, mithin nach den §§ 162

Absatz 1 und 195 der Kreisordnung stempelfrei zu erfolgen haben — nach wie vor der Stempelpflichtigkeit.

Als stempelpflichtig werden demgemäß in Gewerbe-Angelegenheiten der fraglichen Art zu behandeln sein.

- 1) da in erster Instanz von einer collegialischen Behörde auf mündliche Verhandlung erlaßenen Entscheidungen (zu vergl. jedoch der Ausnahmefall unter II b),
- 2) die sämtlichen Rechtsbescheide.

Dabei ist indessen zu beachten, daß nur die den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Bescheide, nicht auch diejenigen Ausfertigungen, welche von der Rechtsbehörde erster Instanz überwandt werden und die sodann bei den Acten der letzteren verbleiben, der Stempelpflichtigkeit unterliegen und daß die Zulassung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Parteien zu unterbleiben hat, wenn diese Entscheidung — sei sie erster oder zweiter Instanz —

- a) in dem Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Concession ohne Bedingungen oder Einschränkungen lautet und Opponenten nicht vorhanden sind,
- b) in dem Verfahren wegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 30, 32, 33, 34, 43, 57 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Concession resp. des Legitimationsscheins lautet,

da in allen diesen Fällen ohne Weiteres die Concessionsurkunde resp. der Legitimationsschein dem Antragsteller zugeschickt wird (vergl. Nr. 48, 51, letzter Absatz, 57 Absatz 4 und 58 Absatz 2 der Instruction vom 4. September 1869, sowie Nr. 2 Absatz 8 und 12 der Instruction vom 24. November 1869).

II. Von der Stempelpflichtigkeit sind dagegen, in Angelegenheiten der gedachten Art bestreit die folgenden, im gewöhnlichen Geschäftsgange zu erlassenden und daher zu den „Bescheiden“ im Sinne des Gesetzes vom 26. März 1873 zu rechnenden Entscheidungen

- a) die in erster Instanz von einer collegialischen Behörde erlaßenen vorläufigen, durch rechtzeitigen Antrag auf mündliche Verhandlung außer Kraft tretenden Bescheide,
- b) die in erster Instanz von einer nicht collegialischen Behörde — in der Provinz Hannover auch die von den Magistraten der selbständigen Städte (vergl. Circularverfügung vom 5. März 1870) — erlaßenen Entscheidungen.

III. Schließlich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen gewerblichen Angelegenheiten, auf welche das Verfahren der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet (vergl. Nr. 26 Absatz 2 der Instruction vom 4. September 1869 und Nr. 8

Absatz 2 der Instruction vom 24. November 1869) die Bescheide aller Instanzen der Stempelpflicht nicht unterliegen. — Wir veranlassen die Königl. Regierung nach diesen Grundsätzen fortan zu verfahren und die beteiligten nachgeordneten Behörden mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister. Der Minister für gez. Camphausen. Händel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

J. A. gez. Stüwe.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts-, Im Auftrage und Medicinal-Angeligez. Ribbeck. genheiten.

J. B. gez. Sydow.

An die Königlichen Regierungen, Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Vorstehendes Ministerial-Descript istheile ich zur Kenntnahme mit.

Berlin, den 11 September 1874.
Der Königl. Landrat des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Offizielles.

+ Ein ausnehmlicher Betrag der neuen Reichsscheidemünzen in Ein- und Zweipfennigmünzen ist den Regierungshauptkassen jetzt übergeben worden und soll allmählig in Circulation gesetzt werden. Zu Beträgen von 20 resp. 50 Mark in Beuteln und zu 180 Mark in Fässern verpackt, sind die neuen Münzen auch für das Publicum schon jetzt zu haben.

Unterhaltendes.

Quitt.

Novelle
von

Ludwig Habicht.

(Verfasser der Romane: Biedi Höfe. Vor dem Gewitter.)
(Fortsetzung.)

Diese Aussichten waren für den jungen Baron Vermuth zu verlockend — die Pächterstochter mußte dagegen völlig in den Schatten treten, umso mehr als ihn ihr heftiges Temperament schon bedenklich machte und ihre übergreife, leidenschaftliche Zärtlichkeit ihm bereits lästig fiel.

Eleonore Melzer war freilich keine große Schönheit wie sein Advokat schon bemerkte im Gegenteil hatte ihre hagere Gestalt, ihr schmales, trecknes Gesicht wenig Freize, auch stand sie ebenfalls nicht mehr in der ersten Jugendblüthe, aber was verschlug das! Baron Bernhard durfte nicht allzu wählertisch sein, das Mädchen war die Tochter eines halben Millionärs, bekam zugleich hunderttausend Thaler mit, da galt kein langes Besinnen, er wußte mit dem alten Glück, das er bei Damen besaß, das Herz Eleonores im Sturm zu nehmen und schon nach dem dritten Besuch warb er um die Hand der reichen Erbin und erhielt sie auch. Für das ehrgeizige junge Mädchen wäre es schon außerst verlockend gewesen, Frau Barenin zu werden und sie wurde Bernhard unter allen Umständen geheirathet haben, aber der junge Baron war noch dazu ein bildsünder, blühender Mann, der durch seine hinreißende Liebeswürdigkeit alle zu bezaubern wußte und in dem Herzen Eleonores flammte eine Leidenschaft für den herrlichen Menschen auf, die Niemand in der sonst so kalten ruhigen Kaufmannstochter gesucht hätte, die sonst so kühlen rechnenden Verstand ihres Vaters besaß.

Baron Vermuth hatte den räuberlichen Sezen von dem alten Melzer, das Sawert der erröthenden Braut und mit diesen Errungenissen reiste er steilen Rückens nach Hause. Eleonore entzückte ihn durchaus nicht, er dachte mit Schmerz an

seine Gertrud mit welcher Selbstlosigkeit hatte er damals seine Verlobung gefeiert und welcher Schwung, welche Poese hatte sein Herz erfüllt! Wie mühsam, wie geistämäßig war es heut gegangen und seine Brust klopfte durchaus nicht vor ungeduldiger Erwartung in die Zukunft. Aber was half's! Ein Über der über den Besitz einer Braut kostete die eine halbe Million besaß und Baron Vermuth gehörte nicht zu den Leuten, die den Reichtum überhöhnen lassen weil er ihnen nicht von einem hübschen, leckigen Kind entzogen von einer alten Jungfer freuden wird. — Träume und Bilder einer neuen, glänzenden Zukunft erfüllten seine Seele. Wie würden seine Freunde staunen wenn sie ihn plötzlich wieder in ihren Reihen und so sieht wie früher säben!

Erst beim Anblick der bescheidenen Pächterwohnung erhielt der kühne Flug seiner Gedanken einen harten Schlag. Wie würde Ernestine seine Heirath mit Eleonore aufnehmen? — Wenn sie vernünftig war dann müßte sie ihm dies Glück gönnen und sich mit der Summe begnügen die er ihr füchtig ausspielen konnte. Aber sie war nicht vernünftig, das wußte er schon im Vorauß, sie machte ihm gewiß eine süchtlerische Scene es graute ihm darer doch sie ließ sich nicht vermeiden, auch dieser letzte Sturm müßte überstanden werden dann war er endlich webgebergen im Hafen. . .

(Fort. folgt.)

Gerichts-Verhandlungen.

Die stets „schlagfertige“ Jugend Mörder's bleibt bei den Gestellungsterminen zur Militär-Aushebung nur zu häufig Veranlassung zu Frechen aller Art. Auch am 18. April d. J. war dies wieder der Fall. Der Arbeiter Andreas Barth hatte sich während des Aushebungsgeschäfts so unruhig gemacht daß seine Abfahrt in das Amtsgefängnis angeordnet wurde und war der Gefangenewärter Gotthardt mit der Verhaftung desselben beauftragt. Auf dem Wege nach dem Gefängnis kam dem Beamten und dem Arztreitenden, des letzten Bruder, der Töpfer Adalbert Barth, der Zimmermann Peterm. Glaser und der Arbeiter Emil Gnädig entgegen die sofort über Gotthardt herstießen, den Barth betreten den Beamten dabei zurückstoßen und schlugen. Erst später gelang es mit Hilfe von Hensdarmen, sowohl des Andreas Barth als der drei Angeklagten habhaft zu werden. Nach Anklage des Getöteten haben Barth und Glaser zuerst auf ihre einzuschlagen und erhalten die wegen der lästiger Widerstandes gegen die Staatsgewalt eine Gefängnisstrafe von 3 Wochen während den Gnädig eine solche von 14 Tagen trifft.

Die Angeklagten welche bereits wegen Diebstahl's bestraft sind und sich auch jetzt wieder wegen Diebstahl's in Untersuchungshaft befinden erklären sofort ihre Strafe anstreben zu wollen. Ob dieser Wunsch gewährt werden wird, bleibt abzuwarten. Geschieht dies, so würde die Strafe rein illusorisch sein da die Unverbesserlichen dieselbe im Untersuchungsarrest verbüßen würden.

Der Gerichts-Kancler und Executer Bandach, ist wegen Unterstüzung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder angeklagt. Derselbe war bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg als Kanzlist beschäftigt und wurde durch Verfügung des Königlichen Kammergerichts mit der Vertretung des erkrankten Executors Hummer betraut. In dieser letzteren Stellung hat er in zwei Fällen sich der Unterschlagung schuldig gemacht. Er hat zwei zur Execution stehende Posten in Höhe von 23 Thlr. 15 Sgr. und 46 Thlr. 20 Sgr. von den Frequenden eingezogen, aber an die Gerichtskasse nicht abgeführt. Die Unterschlagungen wurden durch den Wiedereintritt des Hummer entdeckt und später von dem Angeklagten die Beträge zugelegt. Er gibt zu seiner Entschuldigung an, die beiden Posten seinen ihm zum großen Theil in ausländischen Rässenscheinen gezahlt werden, er habe das Geld in eine Kammrede gelegt, um es bis zur Abrechnung in cassierfähiger Münze zu wechseln. Er habe dann das Geld in der Kammrede nicht wieder finden können und erst nach dem er aus dem Executionsdienst am 1. November 1873 entlassen worden, sei ihm das Auftreten des Geldes gelungen, und habe er dies dann sofort, wie aus den Akten hervorrebbe, am 3. November zur Kasse abgeführt. Der Staatsanwalt hiebt diesen Einwand für nicht stichhaltig und beantragte die Verurtheilung des Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Der Gerichtsbev. erkannte nach längerer Berathung auf Dreisprache da der Einwand des Angeklagten, er habe das Geld verlegt und in der Benützung nicht wieder aufzufinden können wohl glaubhaft erseine wenigstens durch nichts widerlegt werde. Die Benützung bei einem Mann der als Kanzlist und Executer beim Gericht beschäftigt sei, über ein Verlust einer so bedeutenden Summe, könne wohl eine o' große Zersetzung verursachen und sei deshalb, wie geschrieben, zu erkennen gewesen.

Der Arbeiter Andreas Balliver zu Charlottenburg ist durch rechtsschäftiges Einkommen des Königlichen Kreisgerichts

I. (Kriminal) Abtheilung, hier vom 12. August 1874 wegen Hausfriedensbruch Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Führung eines faulen Namens zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und zu 1 Tage Haft verurtheilt werden.

Am 19. Mai v. J. explodierte in der bei Müggelsheim belegenen Dynamitfabrik ein Herren-Boden den Drücksteller, eine Quantität Dynamitpulver. Durch die Explosionswelle gründlicherweise kein Menschenleben vernichtet; doch hatte direkte die Wirkung daß die Wände des Fabrikgebäudes auseinanderdrückt wurden und ein Theil des Daches einstürzte. Dem in der Dreckstube, zur Zeit der Explosion beschäftigten Arbeiter Lehmann wurden beide Hände verbrannt, so daß er mehrere Wochen arbeiteunfähig war. Lehmann ist nun angetragen durch Fahrlässigkeit diese Explosionswelle verhüllt zu haben. Er bestreitet dies entschieden und ihm ein directer Beweis nicht geführt werden konnte, ja beruft der Verlastungsbeweis allein auf der Aussage des, als Zeugen und Sachverständigen vernommenen Fabrikdirektors Schott, der sich dahin ausläßt: Der Angeklagte sei bei dem Zerren des Dynamitpulvers beschäftigt gewesen. Beim Anwenden des Pulvers habe jede Klebung vermieden werden müssen, weil nur, wenn eine Reibung stattfinde, dasselbe explodiren könne. Die verkehrsähnlichen, zum Werken bestimmten Werkzeuge, kleine Schaufeln, liegen eine Reibung nicht zu und sei nur eine Möglichkeit vorhanden, nämlich die, daß Lehmann aus Verquällichkeit, oder Spielerei diese Schaufeln nicht benutzt und dadurch die Explosionswelle verhindert habe. Nur dem Umstände, daß das Pulver nicht in einem verschlossenen Behälter sich befunden, sondern in einem großen Klaune explodirt sei es zuzuschreiben daß die Wirkung der Explosion eine so geringe gewesen andernfalls würde sie unerlebbarbare Folgen nach sich gezogen haben. Lehmann war nicht im Stande diese Gutsachen reip. Zeugenaussage irgendwie zu entkräften und traf ihn deshalb eine Gefängnisstrafe von vier Wochen wegen fahrlässiger Brandstiftung. Nur dem Umstände wie in der Urtheilsbegründung ausgeführt wurde, daß er bereits durch das Verbrennen seiner Hand eine Strafe ertritten, hatte er dieses niedrige Strafmaß zu danken.

Locales

Steglitz.

† Am Dienstag traf der Deconom Liebenow aus Steglitz, dem, wie mir mitgetheilt, vor einiger Zeit in Berlin ein Pferd gestohlen worden war, in Charlottenburg auf dem Bierdemarke das ihm gestohlene Pferd, welches soeben verkauft worden war. Seinen Bemühungen gelang es um so leichter den Dieb zu ermitteln, als der selbe noch sein Geld für das Pferd erhalten hatte; derselbe ist dingfest gemacht und giebt er an, ein Maurergeselle aus Berlin zu sein.

Berßauet.

Ahrensdorf 2c.

Am 2. d. Wiss beginnen auf dem Nauensberge bei Potsdam 7 Schulen der umliegenden Ortschaften Bergholz, Langerwisch, Michendorf, Gütergötz, Drewitz, Schenkenhof und Ahrensdorf ihre Sedanfeier. Es waren dort gegen 400 Schulkinder zusammen. Um 1 Uhr Mittags begann die religiöse Feier auf dem Gipfel dieses romantisch gelegenen Berges, Gesang und eine ergreifende Ansprache des Pastors Brodersen aus Gütergötz erfüllte die Herzen der Kinder und der vielen Erwachsenen, die sich auch dazu eingefunden hatten, mit Dank gegen Gott für die großen Gnadenbeweisungen, die Er uns in dem Kriege vor 4 Jahren geschenkt und insbesondere uns Alle mit Jubel über die Offenbarung Seiner Gerechtigkeit durch die Gefangenennahme des feindlichen Kaisers an diesem Tage erfüllt hatte. Mit einem simuligen Hoch an unseren Heldenkaiser endete diese Feier. Darauf folgten am Fuße des Berges auf dem schön gelegenen Platze am See die Spiele Declamationen und Gesänge der Kinder die zuletzt am Abende mit einem Feuerwerk schlossen. Mit Kaffee und Kuchen wurden die Kinder reichlich bewirthet. Sehr zu danken ist es den Lehrern, welche die Ordnung und Leitung des ganzen Festes übernommen, je wie deren Frauen und Anderen, welche sich der nicht leichten Mühe der Bewirthung unterzogen hatten, auch ist es mehreren Gemeindgliedern der entfernten Ortschaften zu danken, die unentgeltlich Fuhren zu diesem Feste stellten, was besonders für die 70 Kinder des entferntesten Ahrensdorf nothwendig war, welche von den beid. Bauern August Haberecht und Lüdke, dem Rossäthen

Wilhelm Paul, dem Gauwirth Julius Paul und dem Büdner Juden frei hin und zurückgefahren wurden.

Schöneberg.

+ Ein im Restaurant Zum Helm in Schöneberg servitender Kellner der hinter dem Rücken des Dienstherren öfters mit dem 16jährigen Dienstmädchen zu scherzen pflegte trieb mit demselben auch am Freitag Abend allerhand Alleteria, die indessen sehr grober Natur gewesen sein sollen, so daß die Bedienstete in Zorn geriet und ein Messer, daß sie in der Hand hielt, nach dem Kellner warf. Dachsie traf ihn auch an der Wurt blieb indessen in den Händen liegen. Das Mädchen lief darauf davon und wurde aber von dem Kellner verfolgt der ein Stück Holz ergriff und der Fließenden nachwurde in demselben Augenblick wendete dieselbe den Kopf nach dem Verfolger, wobei das Stück Holz mit solcher Gewalt in das Auge flog, daß dasselbe sofort berausstarrt und die Verligie zusammenbrach. Ein beiheiterer Arzt konnte nur constatiren, daß das Auge bereits ausgetaut und somit rettungslos verloren war. Auf ärztliche Anordnung wurde die Unzücke nebst an demselben Abend in eine Heilanstalt gebracht und soll große Gefahr auch für das andere Auge vorbanden sein, so daß das junge Mädchen sehr wahrscheinlich vollständig erblinden wird.

Niedorf.

+ (Ehehindernisse.) Seitens der Regierung war bei Berathung des Civilstandsgesetzes, ein Gesetz, daß die heute noch in Kraft befindenden Ehehindernisse in gesetzlicher Form zusammenstellen sollte, um die Bedenken darüber zu heben, woher der Standesbeamte alle Ehehindernisse kennen sollte, in Aussicht gestellt. Dieses Gesetz kann aber vor dem nächsten Jahre weil beide Häuser des Landtages vorher nicht zusammengetreten, nicht erscheinen und deshalb lassen wir hier im Interesse unserer Leser eine Zusammenstellung der Ehehindernisse auf Grund der bestehenden Gesetze im Anschluß an unsern Artikel in voriger Nummer folgen.

Gesetzliche Ehehindernisse machen entweder die Ehe nichtig so daß sie absolut nicht bestehen kann und vom Staaate ex officio getrennt wird oder nur ungültig, so daß sie erst nach Bezeugung der Hindernisse rechtsverbindliche Kraft erlangt. Der Standesbeamte muß beide Arten von Ehehindernissen berücksichtigen und die Auflösung der Ehe, bei welcher sie zum Vortheile kommen, ablehnen. Nach römischen Rechten sind (das Verbot der Scheidung wegen Verschiedenheit des Religionsbekennisses ist durch das Gesetz vom 9. März er. ausdrücklich aufgehoben) folgende Momente als Ehehindernisse anzusehen 1) Mangel der freien Einwilligung (durch Zwang, Furcht, Betrug), 2) Mangel der Genehmigung des Vaters resp. der Mutter, des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, die erteiliche Einwilligung kann unter Umständen vom Richter ergänzt werden. Auch Kinder, welche

sich verheirathet gewesen oder aus der väterlichen Gewalt entlassen sind, und großjährige Töchter, sowie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, bedürfen des väterlichen Consenses. Adoptivkinder müssen die Genehmigung ihres Adoptivvaters, die ihres Vaters nur, wenn der Adoptivvater verstorben ist, beibringen 3) Mangel des gesetzlichen Alters bei Personen männlichen Geschlechtes des vollendeten 18., bei Personen weiblichen Geschlechtes des vollendeten 14 Lebensjahrs. Ferner ist eine Ehe verboten 4) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Voll- und halbblütigen Geschwistern, ohne Unterschied ob die Verwandtschaft ekelich oder unehelich ist 5) zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades und der ehelichen oder unehelichen Erzeugung. Die Dispensation ist in diesen Fällen ausgeschlossen 6) mit der Schwester des Vaters oder der Mutter oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist. Von diesem Ehehindernisse kann Dispensation in der evangelischen Kirche durch die Consistorien ertheilt werden. Da die Scheidung ein bürgerlicher Alt ist, so wird die Dispensation für Katholiken, dem Standesbeamten gegenüber durch den König erfolgen. 7) Zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde, so lange die Adoption nicht auf gesetzlichem Wege wieder aufgehoben ist 8) zwischen dem Vormunde oder seinen Kindern und den Pflegebeoholten ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts. 9) Als Doppellehe d. h. wenn eine rechtsgültige Ehe noch besteht. Witwen und geschiedene Frauen, welche aus der vorigen Ehe schwanger sind, müssen vor der Wiederverheirathung ihre Enthaltung abwarten. Außer diesem Falte dürfen dieselben erst 9 Monate nach Trennung der früheren Ehe, ein Witwer erst 6 Wochen nach dem Tode der früheren Frau sich wiederverheirathen. Ist jedoch die vorherige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt, so kann der geschiedene Theil jogleich, nachdem das richterliche Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten. 10) Zwischen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gesetzte Misschuldkeiten Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, dürfen die geschiedene Person nicht ehelichen. Zu dem Ehescheidungsurtheil muß ausgedrückt sein, daß die Wiederverheirathung nur nach besonders nachgewiesener Erlaubniß erfolgen darf. Der Richter hat auf Grund der Ehescheidungsacten vor Eingehung der andern Ehe zu prüfen und zu attestiren ob die Person, welche den geschiedenen Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das Eheverbot Anwendung findet. Die Dispensation wird bei dem König durch den Justizminister nachgesucht. —

Das Eheverbot wegen Standesungleichheit ist aufgehoben. Nicht ungültig oder nichtig, aber mit Strafe bedroht ist die Schließung der Ehe einer Militärperson ohne dienstliche Genehmigung. Die letztere wird für active Offiziere vom König, für

andere Militärpersonen von dem Chef oder Commandeur ertheilt. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind dieser Beschränkung nicht unterworfen. — Da bekanntlich das Widerspruchsrecht der unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Personen bereits gesetzlich aufgehoben worden ist, kann jetzt nur noch auf Grund eines früheren § 1 in lichen Eheabnissen gegen das Aufgebot und den Scheabschluß Einsprache erhoben werden aber auch diese Einsprachen hemmen nach dem 1. October d. J. die Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten nicht mehr.

Vermischtes.

Berlin. Die „Nord. Allg. Zeit.“ schreibt: Das Herverragede industrielle Leistungen jeden Gebietes erregt immer das Gefühl der Hochachtung und man ist gern bereit, den Fortschritt in solchen Erzeugnissen nicht allein anzukennen sondern auch zur Verbreitung verdienter Anerkennung beizutragen. Nachdem die Firma der Wiener Weltausstellung den Dampf-Schocoladen und Desseris des Hauses Gebrüder Stollwerk in Köln a. Rh. den ersten Preis zuerkannte, wurden denselben die Lieferungen für die Gesellschaften im Kaiser-Pavillon der Ausstellung zu Berlin und seitdem haben diese vorzülichen Erzeugnisse fast an allen deutschen und vielen fremden Händen Einzug gehalten. Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reichs und von Preußen, Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Österreich der König von Italien der König der Niederschlesien, der König von Bayern, Ihre Königl. Hoheiten die Großherzöge von Baden Hessen, Mecklenburg und Sachsen, der Prinz von Wales, der Kronprinz Umberto, der Fürst Karl von Rumänien haben dem Hanse die Anerkennung ihrer Produkte zu stellen lassen, und jüngst ist ihm durch Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, laut Ratsbescheide die gleiche hohe Auszeichnung geworden. Auch die französischen Nachbaru haben den Gebrüder Stollwerk ihre Anerkennung nicht versagt die Akademie für Handel und Industrie in Paris ernannte sie zu Ehrenmitgliedern und ertheilte ihnen die goldene Medaille. Unstreitig können die Erzeugnisse der Firma als die gesuchtesten ihrer Art in Deutschland bezeichnet werden; ohne thuerer zu sein als jedes andere, reelle Fabrikat, stehen dieselben in ihrer Güte unerreicht da! Wir nehmen um so lieber Act hieron, als es eine Branche betrifft, in welcher die französischen Produkte eine gewisse Priorität in Deutschland behaupteten.

Öffentliche Anzeigen.

Zagd-Gewehre,

Gesuchte u. Lancaster-Doppel Flinten u. Büchsenflinten, Patronen u. Munition, sowie alle Zagd-Utensilien empfiehlt unter Garantie

Berlin, Arg. Lucas,
Eindens-Str. 96. Büchsenmacher.
Vom 1. October. Tuinkstr. 20,
nahe der Markgrafenstr.

Einen Lehrling
zur Buchbinderei verlangt
A. Ritschrich, Berlin,
Eichhornstraße 12.

Lapeten-Fabrik Gebr. Hompe

Berlin, Brüder-Str. 15.
Reichhaltiges Lager von Lapeten
und Meuleaux zu den selitesten
Preisen.

Die den Arbeitmann Boas'schen
Gehleuten zugesetzte Bekleidung nehme
ich hiermit zurück
W. Kickelhauß

Die Buchdruckerei von W. Hecht,

BERLIN, W. Schöneberger Ufer 36.
empfiehlt sich zur sauberen und ge-
schickten Ausführung sämt-
licher Buchdruckarbeiten. Preise
solide, Ausführung exact.

Formulare zu verschriktmäßigen

Meldebüchern

sind beim Unterzeichneten zu haben;
auch wird auf Wunsch gleich der Ein-
band besorgt.

Berlin. Wilh. Hecht.

Steuer-Quittungsbücher

sind jetzt wieder vorrätig. Beim
Druck derselben ist auf die bevor-
stehende neue Geldwährung gleich Be-
dacht genommen.

Berlin. Wilh. Hecht.

